
Hinweise zur Rechnung

Stand: 01.11.2025

Abschlag: Teilzahlung bzw. Anzahlung auf die bereits geleisteten Energielieferungen. Die Höhe des Abschlages orientiert sich an dem zu erwartenden Energieverbrauch.

Betriebszustand: Der Zustand des Gases im Zähler, der je nach Druck und Temperatur variiert.

Brennwert: Zeigt an, wie viel Energie im Erdgas auf Grund der chemischen Zusammensetzung enthalten ist.

Beschaffungspreis: Ermittelter Durchschnittspreis, der sich aus den stündlichen Preisen des Spotmarks, gewichtet mit den viertelstündlichen Verbrauchswerten, ergibt.

EEG-Abgabe: Die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Endverbraucher umgelegt.

Faktor: Bei einer hohen Energieabnahme wird ein Zusatzgerät, der Wandler, geschaltet. Entsprechend der Auslegung des Wandlers ist die gemessene Energiemenge mit einem Faktor zu multiplizieren. Darüber hinaus kann der Faktor auch eine zeitliche Komponente sein, mit deren Hilfe Jahresbeträge tagesoder monats-scharf berechnet werden können.

Grundpreis: Aufwendungen für die Energieversorgung, die unabhängig vom Energieverbrauch entstehen.

Konzessionsabgabe: Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

KWK-G-Abgabe: Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Endverbraucher umgelegt.

Leistungspreis: Für die in Anspruch genommene Leistung in Kilowatt (kW) wird je nach Vereinbarung ein Leistungspreis je Kilowattstunde (kWh) in Rechnung gestellt.

Lieferstelle: Ort, an dem die Energielieferung erbracht wird (z. B.: Ihr Haus, Ihre Wohnung).

Marktllokation: Die Marktllokation bezeichnet den Ort im Netz, an dem die Energie entweder verbraucht oder erzeugt wird. Die Identifizierung erfolgt mittels der Marktllokations-ID.

Messdienstleistung: Beinhaltet die Ermittlung des Energieverbrauchs sowie die Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung der Zählerdaten.

Messlokation: Die Messlokation bezeichnet den Ort, an dem die Energiemessung erfolgt und an dem alle für die Ermittlung und Übertragung der Messwerte notwendigen technischen Einrichtungen vorliegen (Feste ID für den Zähler-Anschluss). Die Identifizierung erfolgt mittels der Messlokations-ID.

Messstellenbetrieb: Ist die Bereitstellung sowie der Betrieb und die Wartung von Zählern.

Netzentgelte: Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie den damit verbundenen Dienstleistungen. Bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

Normzustand: Grundlage der Abrechnung. Wird unter Zuhilfenahme der Zustandszahl ermittelt.

Offshore-Netzumlage: Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Endverbraucher umgelegt.

Residualmix: Der Residualmix bezeichnet den Energieträgermix, den alle Kunden erhalten, die nicht eines der benannten Ökostromprodukte beziehen. Stromkennzeichnung: Die gesetzlich vorgeschriebene Stromkennzeichnung informiert über die Herkunft des bezogenen Stroms (Energimix) und dessen Umweltauswirkungen.

Stromsteuer/Erdgassteuer: Die Steuer wird auf den Energieverbrauch erhoben und ist durch das Stromsteuergesetz/Energiesteuergesetz geregelt.

Umlage Abschaltbare Lasten: Dient auf Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit, durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.

Verbrauch (kWh): Der Verbrauch ist die in Anspruch genommene Arbeit (physikalisch) und wird in Kilowattstunden (kWh) ausgewiesen.

Verbrauch (m³): Die Differenz der Zählerstände in der Sparte Wasser zwischen Beginn und Ende der Abrechnungsperiode (in der Regel zwölf Monate). 1 Kubikmeter (m³) Wasser entspricht 1.000 Liter.

Verbrauchsschätzung: Sollten Ablesewerte nicht vorliegen oder der Zugang zur Messeinrichtung nicht möglich sein, darf der Verbrauch gem. § 40 a EnWG zur Abrechnung geschätzt werden. Die Schätzung erfolgt nach den einschlägigen technischen Regelwerken (z. B. Metering-Code VDE-AR-N 440, DVGW Norm G685)

Hinweise zur Rechnung

Stand: 01.11.2025

Wirtschaftseinheit: In einem Gebäude können mehrere Wirtschaftseinheiten (Wohnungen, Gewerbebetrieb) über einen Wasserzähler versorgt werden. Die Anzahl der Wirtschaftseinheiten dient der korrekten Abrechnung. Bitte teilen Sie uns Änderungen in der Anzahl mit.

Zustandszahl: Die Zustandszahl besagt, in welchem Verhältnis das Gasvolumen im Normzustand verglichen mit dem Betriebszustand steht. Diese wird vom Verteilnetzbetreiber mitgeteilt.

Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung: Informationen sowie eine öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Unter www.verbraucherzentrale.de und www.energieagenturen.de erhalten Sie zudem nützliche Hinweise und Kontaktadressen. Auf unserer Internetseite www.stadtwerke-duisburg.de finden Sie wertvolle Tipps zur Energieeinsparung.

Steuerrechtlicher Hinweis zu Erdgas: Sie beziehen von uns Erdgas, das mit einem ermäßigten Steuersatz versteuert ist. Gemäß § 107 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes weisen wir auf folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Weitere Informationen zu Ihrer Gas-Rechnung: Wir rechnen Ihren Gasverbrauch nach den bundesweit einheitlichen Richtlinien des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) ab (DVGW-Arbeitsblatt G685 „Gasabrechnung“, Ausgabe 11/2008).

Sind Sie Mieter und versorgen sich selbst mit Wärme und/oder Warmwasser? Beachten Sie in diesem Fall die ggf. geltenden Erstattungsansprüche gegenüber Ihrem Vermieter gem. § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 CO2KostAufG.

Informationen zum geltenden Recht: Ihre Rechte als Haushaltskunde sowie Informationen zum Schlichtungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas stellt Ihnen der Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur zur Verfügung.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn,
Tel.: 030 22480 500, Mo. - Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr,
Fax: 030 22480 323, Internet: www.bundesnetzagentur.de
E-Mail: verbraucherserviceenergie@bnetza.de

§ 19 Strom NEV-Umlage: Finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Endverbraucher umgelegt.

Während des Abrechnungsjahres haben Sie (gemäß § 40b EnWG) die Möglichkeit eine Abrechnungsinformation zu erhalten. Mit einer Abrechnungsinformation können Sie Ihren Verbrauch schon vor Ablauf des Lieferjahres besser einschätzen. Die Abrechnungsinformation zeigt zum Stichtag ihrer Erstellung, wie viel Energie Sie verbraucht haben und was das für Sie in Euro und Cent bedeutet.

Beilegung von Streitigkeiten: Dazu kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice des Unternehmens kontaktiert wurde und innerhalb von 4 Wochen keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für Sie und Ihren Versorger nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.

Entstörungsdienste: Bei allgemeinen Störungen für Strom und Gas wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Netzbetreiber. Haben Sie bei Gasgeruch nicht die entsprechende Rufnummer zur Hand, benachrichtigen Sie bitte die Feuerwehr.